

Allgemeine Leasing Vertragsbedingungen der Santander Consumer Bank GmbH („ALB“), Sitz: 1220 Wien, Donau-City Straße 6, FB 62610z, HG Wien, DVR: 0043656, UID-Nr.: ATU 15350108

In Folge verwendete Abkürzungen: Santander Consumer Bank GmbH wird als „LG“ bezeichnet; der Leasingnehmer als „LN“; das Leasingobjekt als „LO“; der Leasingvertrag als „LV“.

1. Leasingbeginn und Dauer

- 1.1 Der Antragsteller ist an seinen Antrag zwei Wochen ab Einlangen beim LG gebunden.
- 1.2 Der LV kommt mit Annahme durch den LG zustande.
- 1.3 Die Vertragsdauer ist auf Seite 1 des Antrages/Vertrages ersichtlich. Wird der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, ist der Vertrag auf diese Dauer unkündbar. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund werden dadurch nicht berührt. Wird der LV auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann dieser von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Der LN und der LG verzichten auf die auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannte Dauer auf das Recht zur Kündigung des Vertrages.
- 1.4 Bei einem LV mit bestimmter Dauer beginnt die Laufzeit mit der tatsächlichen Übernahme des LO oder im Falle der unberechtigten Weigerung der Übernahme zum Zeitpunkt der Weigerung. Der Lauf des Kündigungsverzichtes bei einem LV mit unbestimmter Dauer, beginnt mit der tatsächlichen Übernahme des LO oder im Falle der unberechtigten Weigerung der Übernahme zum Zeitpunkt der Weigerung.
- 1.5 Eine vorzeitige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den LN ist nur bei einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung möglich. In diesem Fall hat der LG die Gesamtbelastung des LN als Konsument in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist (vgl. § 5 Abs 2 Verbraucherkreditverordnung, BGBl 260/1999). Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall gemäß Punkt 12.2.

2. Lieferung und Übernahme des LO

- 2.1 Der LG wird das LO erst zum Zwecke der Erfüllung dieses LVs beim Lieferanten erwerben. Sofern der LG nicht schuldhaft gehandelt hat, haftet der LG nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen, einschließlich des Liefertermins. Der LN ist bei Lieferung des LO zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet. Der LN ist aber berechtigt, die Übernahme eines nicht ordnungsgemäß angebotenen LO zu verweigern. Für diesen Fall hat der LN dem Lieferanten schriftlich eine Nachfrist von drei Wochen zur Mängelbeseitigung zu setzen und hat der LN den LG hiervon schriftlich zu verständigen. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung nachkommen, sind beide Parteien dieses Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Für den Fall des Vertragsrücktrittes sind dem LN allfällig geleistete Vorauszahlungen oder Depots zurück zu zahlen. Der LG haftet für Nachteile des LN nur dann, wenn der LG den Lieferverzug verschuldet hat. Den LG treffen jedenfalls keine wie auch immer gearteten Erfüllungsansprüche.
- 2.2 Kommt der LN der Verpflichtung zur Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist an den Lieferanten nicht nach (Pkt 2.1.), so ist der LG berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten und vom LN einen pauschalen Schadenersatz von € 500,- einzufordern. Dieser pauschale Schadenersatz unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Vereinbarung des pauschalen Schadenersatzes schließt die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens nicht aus.
- 2.3 Verweigert der LN die Übernahme eines ordnungsgemäß angebotenen LO, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten dennoch, zu dem auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Fälligkeitszeitpunkt. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 11. dieser ALB berechtigt.
- 2.4 Mit Übernahme des LO durch den LN erwirbt dieser als diesbezüglich vom LG Beauftragter Eigentum am LO für den LG.
- 2.5 Der LN ist verpflichtet, den LG über vorhandene Mängel zu informieren. Unmittelbar bei Übergabe des LO ist ein vom LG vorbereitetes Übernahmeprotokoll zu erstellen und an den LG zu senden. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG nur aufgrund dieses Übernahmeprotokolls den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird. Die Richtigkeit des Übernahmeprotokolls dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet dem LG für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll, soweit dem LN daran ein Verschulden anzulasten ist.
- 2.6 Der Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid verbleibt während der gesamten Dauer des LVs beim LG.

3. Gewährleistung

- 3.1 Den LG treffen keine Gewährleistungspflichten oder sonstigen Gestaltungspflichten (insb. Garantien, Wartungsverpflichtungen, etc.). Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche Gewährleistungs- und Gestaltungsrechte, mit Ausnahme des Konditionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreistrückzahlung, welcher beim LG verbleibt) gegenüber dem Lieferanten abgetreten. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte (sohin insbesondere Gewährleistungsansprüche, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung) im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Ist der LN Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, führt eine unterlassene Mängelrüge nicht zum Verlust oder zur Einschränkung seiner Rechte.
- 3.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung und Verwendbarkeit für die vom LN in Aussicht genommenen Zwecke sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen des LO nicht Gegenstand des vom LG geschuldeten Vertragsinhaltes sind. Der LN ist daher verpflichtet, vor Unterfertigung des Antrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des LO, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des LO, als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches sich zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das LO beim Lieferanten einzufordern.

4. Leasingentgelt

- 4.1 Das Leasingentgelt ist Entgelt für die betriebsgewöhnliche Nutzung des LO. Die Pflicht des LN zur Zahlung der Leasingraten beginnt an dem auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Fälligkeitstag. Die weiteren Leasingraten sind in den Folgemonaten jeweils zu dem auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Zahlungen sind abzugsfrei ausschließlich an die vom LG angegebene Zahlstelle zu leisten und zwar derart, dass bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt.
- 4.2 Bis zur Fälligkeit der ersten Leasingrate hat der LN pro Tag Verschiebungszinsen in der auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Höhe zu entrichten.
- 4.3 Die gesetzliche Vertragsgebühr sowie die gemäß Punkt 4.2. anfallenden Verschiebungszinsen werden gemeinsam mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben und sind mit dieser zur Zahlung fällig.
- 4.4 Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des LO, einer sonstigen Unbenutzbarkeit, aus welchem Grund immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches des LO während der Leasingvertragslaufzeit wird die Pflicht des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht berührt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der LG diese Umstände verschuldet hat. Bei einer gänzlichen und dauerhaften Nichtbenutzbarkeit des LO gilt Punkt 10.
- 4.5 Die zum Zeitpunkt der Leasingantragsstellung geltenden Beiträge, Steuern und sonstigen Gebühren sind der Leasingratenberechnung zugrunde gelegt. Ändern sich diese, ist der LG berechtigt und verpflichtet, das Leasingentgelt entsprechend anzupassen. Der LN hat dem LG daher etwaige, während der Laufzeit dieses Vertrages anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern oder sonstige Abgaben und Aufwendungen aller Art zu ersetzen. Die erste Anpassung erfolgt frühestens zwei Monate nach Zustandekommen des Vertrages.
- 4.6 Eingehende Zahlungen werden auf die älteste ausständige Schuld des LN angerechnet, sofern keine ausdrücklich anderwärtige Widmung durch den LN erfolgt.

5. Leasingentgeltänderung

- 5.1 Das Leasingentgelt beinhaltet die Verzinsung und die Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO. Das Leasingentgelt ist in seinem Zinsanteil an den im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten Drei-Monats-Euribor gebunden. Die Höhe des in der Leasingrate enthaltenen und wertgebundenen Zinsanteiles ist insofern ersichtlich, als dass der jeweils in der ersten und letzten Leasingrate enthaltene Zinsanteil auf Seite 1 des Antrages/Vertrages dargestellt ist.

5.2 Die Anpassungen (Senkung/Erhöhung) des im Leasingentgelt enthaltenen Zinsanteiles (Pkt. 5.1.) erfolgen vierteljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres und haben für das folgende Vierteljahr Gültigkeit. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist der ungewichtete Durchschnitt des Drei-Monats-Euribor des letzten Monats das dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalenderquartals, kaufmännisch auf- bzw. abgerundet auf das nächste Achtel. Die erste Anpassung erfolgt frühestens 2 Monate nach Zustandekommen des Vertrages, wobei eine zwischenzeitliche Zinssatzänderung bei der ersten Leasingentgeltanpassung mitberücksichtigt wird. Der im Leasingentgelt enthaltene Zinsanteil (Pkt. 5.1.) wird am Leasingentgeltfälligkeitstag auf den ungewichteten Durchschnitt des Drei-Monats-Euribor des letzten Monats das dem Anpassungszeitpunktes vorangegangenen Kalenderquartals auf- bzw. abgerundet auf das nächste Achtel angepasst. Falls die Bekanntgabe des im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten Drei-Monats-Euribor unterbleiben sollte, erfolgt die Leasingentgeltanpassung anhand jenes Indikators, der dem vereinbarten Indikator wirtschaftlich am nächsten ist.

Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Leasingentgelts bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Sollte der LG zu Gunsten des LN teilweise oder ganz von einer gerechtfertigten Anpassung Abstand nehmen, kann diese zu einem späteren Termin im vollen Ausmaß nachgeholt werden. Jede Leasingkonditionsänderung, die durch den LN veranlasst wurde, kann zu einer Änderung der Anzahl oder Höhe des Leasingentgelts führen.

6. Leasingentgeltvorauszahlung, Depotzahlung

Eine vereinbarte Leasingentgeltvorauszahlung ist vom LN spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Die Leasingentgeltvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Höhe der Leasingentgelte bereits insofern berücksichtigt, als sie die Anschaffungskosten des LG kalkulatorisch reduziert und daher bei einem LV auf unbestimmte Dauer auf den Zeitraum des Kündigungsverzichtes und bei einem LV mit bestimmter Dauer auf die Laufzeit des Vertrages die Leasingentgelte samt den Zinsanteil reduzieren. Bei einem LV auf unbestimmte Dauer erhöht sich daher das Leasingentgelt nach dem Zeitraum des Kündigungsverzichtes um den bisher durch die Leasingentgeltvorauszahlung abgedeckten aliquoten Betrages. Die Leasingentgeltvorauszahlung wird daher auch bei jeder Form der Vertragsbeendigung nicht zurückbezahlt.

Ein vereinbartes Depot ist dem LG spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Es dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des LVs. Der LG ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus dem Depot zu befriedigen. In diesem Falle hat der LN auf Verlangen des LG das Depot wieder aufzufüllen. Das Depot wird während der Laufzeit des LVs insofern verzinst, als dass der Zinsanteil für das Depot die Leasingentgelte reduziert (siehe Seite 1 des Antrages/Vertrages). Eine nochmalige Verzinsung des Depots bei Vertragsbeendigung erfolgt daher nicht. Nach Beendigung des LVs wird das Depot zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des LG verwendet und ein allfällig verbleibendes Guthaben an den LN ausbezahlt.

7. Zahlungsverzug, Verzugszinsen, Terminverlust und Nebenkosten

7.1 Verzug ist gegeben, wenn eine Zahlung am Fälligkeitstag bei dem LG nicht oder nicht zur Gänze eingelangt ist. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels vom LG beigestellter Zahlscheine erfolgen. Im Verzugsfall hat der LN für die jeweils überfälligen Beträge zuzüglich zu den vereinbarten Zinsen sofort fällige Verzugszinsen von 5 % pro Jahr, welche kontokorrentmäßig verrechnet werden, zu bezahlen. Dies gilt für Ansprüche, die aus dem LV resultieren, auch für die Zeit nach Vertragsauflösung.

7.2 Wenn der LN seit mindestens sechs Wochen mit der Bezahlung von zumindest einem Leasingentgelt in Verzug ist und trotz Mahnung innerhalb einer weiteren gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen - unter gleichzeitiger Androhung des Terminverlustes - die fälligen Leasingentgelte nicht bezahlt, kann der LG den Vertrag vorzeitig auflösen.

7.3 Weiters hat der LN alle in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderungen stehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, die dem LG selbst oder seinen Beauftragten vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen, zu tragen. Dies gilt für Mahn- und Inkassospesen ebenso wie für sämtliche Interventionen des LG oder seiner Beauftragten zur Ermittlung des Aufenthaltes des LN und LO, zur Hereinbringung fälliger Forderungen oder zur Sicherstellung und Einziehung des LO.

7.4 Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Leasingentgeltvorauszahlung, einem allfälligen Depot und allenfalls sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen hat der LN auch die gesetzliche Vertragsgebühr, alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des LO, alle Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und allfälliger behördlichen Überprüfung des LO zu tragen.

8. Betrieb, Pflege und Instandhaltung des LO

8.1 Dem LN ist die übliche und der Verkehrsauffassung entsprechende Nutzung des LO gestattet. Die Nutzung des LO ist jedoch ausschließlich in Ländern zulässig, für die gemäß den Kasko und Haftpflichtbedingungen ein Versicherungsschutz besteht.

8.2 Der LN ist verpflichtet, das LO bis zur Rückstellung schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des LO verbunden sind zu beachten, sowie Wartung, Pflege und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des LO gehen zu Lasten des LN.

8.3 Der LN ist verpflichtet, das LO lediglich an Personen mit entsprechender Berechtigung (insb. Führerschein) zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Berechtigung oder fahruntüchtige Personen ausgeschlossen ist.

8.4 Der LN hat das LO auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und fristgerecht alle vom Hersteller empfohlenen Serviceterminen sowie alle erforderlichen Reparaturen durch hierzu autorisierte Werkstätten durchführen zu lassen.

8.5 Der LN übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn solche Schäden vom LG verschuldet werden.

8.6 Nicht marktübliche Veränderungen und Einbauten am LO dürfen nur mit Zustimmung des LG vorgenommen werden. Veränderungen oder Einbauten sind vom LN vor der Rückstellung des LO fachgerecht zu entfernen. Der LN haftet dem LG für alle Nachteile aus der Unterlassung dieser Verpflichtung. Werden Veränderungen oder Einbauten (auch marktübliche) nicht vor Rückstellung des LO entfernt, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum des LG über, wenn der ursprüngliche Zustand des LO vom LN nicht innerhalb einer vom LG zu setzenden Nachfrist von mindestens einer Woche unter Hinweis auf diese Rechtsfolge wiederhergestellt wird.

8.7 Der LG ist berechtigt, das LO während der üblichen Geschäftszeit nach vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen. Hat der LG Grund zur Annahme, dass das LO entgegen der für die Benützung des LO maßgeblichen Vorschriften einschließlich dieser ALB benutzt wird oder sonstige wichtige Gründe (z.B. Pfändung, unzulässige Weitergabe, unsachgemäße Verbringung) vorliegen, hat der LG das Recht, das LO auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit und ohne vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

8.8 Der LN hat dem LG Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (gerichtliche Pfändungen, usw.) unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.9 Der LG haftet nicht für Sachschäden, die aus der Nutzung oder dem Nichtgebrauch und überhaupt durch das LO entstehen. Der LN verpflichtet sich, den LG im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der LG diese Schäden verschuldet hat.

8.10 Der LG ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus diesem Vertrag im besonderen an Dritte, wie Refinanzierungsunternehmen abzutreten.

8.11 Jede rechtliche oder faktische Verfügung, die geeignet ist, das Sicherungsinteresse des LG am LO erheblich zu beeinträchtigen, wie Verkauf, Verpfändung, Standortverlegung, nicht bloß vorübergehende Überlassung des LO an oder dessen nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte, über marktübliche Veränderungen am LO hinausgehende Veränderungen sind ohne Zustimmung des LG unzulässig. Selbst im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der LN, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab.

8.12 Der LG ist berechtigt, die Reparatur des LO bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung durch den LN selbst zu veranlassen. Der LN hat dem LG sämtliche hieraus entstehenden Kosten und die zur angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Spesen samt öffentlichen Abgaben zu ersetzen. Für den Fall, dass am LO Zurückbehaltrechte oder dingliche Rechte Dritter wegen einer Forderung gegen den LN geltend gemacht werden, ist der LG berechtigt, diese Forderung zu bezahlen, um die Freigabe des LO zu erwirken, sofern die Forderung betragsmäßig niedriger ist als der Wert des LO und dies insbesondere unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses des LG angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist. In diesem Fall kann der LG die daraus resultierenden Aufwendungen dem LN anlasten.

9. Gefahrtragung (Haftung für das LO)

Von der Übergabe des LO an den LN bis zur Rückstellung des LO an den LG oder an einen von diesem Beauftragten trägt der LN die Gefahr des zufälligen

Unterganges und der zufälligen Beschädigung des LO, insbesondere die Gefahr der gänzlichen oder teilweisen Unverwendbarkeit des LO, gleich einem Eigentümer, soweit der LG die gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des LO nicht verschuldet hat. Der LG stellt dem LN, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.

10. Untergang des LO

10.1 Bei gänzlichem Untergang des LO endet der LV am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

10.2 Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der LN den LG sofort schriftlich zu verständigen.

10.3 Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des LO übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des LN über das LO nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Vorfall wiedererlangt wird.

10.4 Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 12.1. Sofern dem LN am Untergang des LO kein Verschulden trifft, erfolgt die Abrechnung gemäß Punkt 12.2.

11. Vorzeitige Auflösungsgründe

Der LG kann aus wichtigem Grund den LV fristlos jederzeit auflösen wie etwa

- bei Terminsverlust (Punkt 7.2.)
- wenn der LN die Übernahme des vertragskonform gelieferten LO verweigert (Punkt 2.3.);
- bei einer Verletzung der Verpflichtungen des LN gemäß Punkt 8. der ALB wenn die unsachgemäße Behandlung bzw. Veränderung des LO zu einer Substanzbeeinträchtigung führen kann;
- bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint; jedenfalls aber bei einer Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des LN bzw. Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;
- wenn der LN selbst und/oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht haben bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen haben, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- bei wesentlicher Verschlechterung oder gänzlichem Wegfall von unter dem LV bedungenen Sicherheiten oder Nichteinhaltung von der Besicherung dieses LV dienenden Vereinbarungen, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint, es sei denn, der LN stellt unverzüglich Ersatzsicherheiten bei.

12. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung

12.1 Die Ansprüche des LG bei vorzeitiger Vertragsauflösung neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftender Beträge bestehen aus:

12.1.1 der Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende / bis zum Ende des Kündigungsverzichtes ausstehenden Leasingentgelte;

12.1.2 zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO;

12.1.3 abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes in der Höhe des im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten Drei-Monats-Euribor, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats des vorangegangenen Quartals der Vertragsauflösung herangezogen wird. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt (dieser Zinssatz ist dem letzten Informationsschreiben über die Änderung des effektiven / fiktiven Jahreszinssatzes, welches gemäß § 33 Abs. 6 BWG an den LN versendet wird, zu entnehmen);

12.1.4 zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten / Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung des LO, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;

12.1.5 abzüglich Nettoverwertungserlös des LO (Punkt 13.5.);

12.1.6 abzüglich zugeflossener Versicherungsleistung / Schadenersatzleistung dritter Personen;

12.1.7 abzüglich einer erlegten Depotzahlung.

12.2 Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung kein Verschulden trifft, hat der LN dem LG neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftender Beträge den nachstehend angeführten Ausfall zu ersetzen:

12.2.1 die Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende / bis zum Ende des Kündigungsverzichtes ausstehenden Leasingentgelte;

12.2.2 zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO;

12.2.3 abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes in der Höhe von einem Prozentpunkt über dem im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten Drei-Monats-Euribor, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats des vorangegangenen Quartals der Vertragsauflösung herangezogen wird. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt (dieser Zinssatz ist dem letzten Informationsschreiben über die Änderung des effektiven / fiktiven Jahreszinssatzes, welches gemäß § 33 Abs. 6 BWG an den LN versendet wird, zu entnehmen);

12.2.4 für den Fall dass der LG die vorzeitige Vertragsauflösung nicht verschuldet hat: zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten / Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung des LO, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;

12.2.5 abzüglich Nettoverwertungserlös des LO (Punkt 13.5.);

12.2.6 abzüglich zugeflossener Versicherungsleistung / Schadenersatzleistung dritter Personen;

12.2.7 abzüglich einer erlegten Depotzahlung.

13. Rückstellung des LO / Vertragsabrechnung

13.1 Der LN hat bei Vertragsbeendigung - aus welchem Grund auch immer - das LO unverzüglich an den LG herauszugeben. Sofern der LG dem LN keine Adresse bezeichnet, ist das LO am Geschäftssitz des Lieferanten zurückzustellen. Eine vom Geschäftssitz des Lieferanten verschiedene Rückstelladresse darf jedoch nicht wesentlich weiter von der vom LN im Zuge des Vertragsabschlusses benannten Wohnadresse entfernt sein. Bei der Übergabe des LO ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen.

13.2 Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem LO sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des LO notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. zu übergeben. Können Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. vom LN nicht übergeben werden, trägt er die angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Ersatzbeschaffung.

13.3 Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der LN vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere der Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines aliquoten Benützungsentgeltes in Höhe des Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Kommt der LN der Verpflichtung zu Rückstellung des LO nicht nach, ist der LG berechtigt, das LO sicherzustellen und die hierfür angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten dem LN anzulasten.

13.4 Der LG wird einen gerichtlich beideten Sachverständigen mit der Schätzung des LO beauftragen. Die angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten dieser Schätzung sind jedenfalls vom LN zu tragen, außer der LG hat die vorzeitige Vertragsauflösung verschuldet (Punkt 12.2.4.). Der LN wird von der Schätzung und dem Ergebnis der Schätzung verständigt. Wird der vom Sachverständigen ermittelte Schätzwert vom LN in Zweifel gezogen, kann der LN einen gerichtlich beideten Sachverständigen („Schiedsgutachter“) mit der Schätzung des LO beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachters

werden vom LN getragen, wenn die Schiedsgutachter zum selben oder nicht um +/- 15% verschiedenen Ergebnis des vom LG beauftragten Sachverständigen kommt. Ansonsten werden die Kosten des Schiedsgutachters vom LG und LN jeweils zur Hälfte getragen.

13.5 Nach Ermittlung des Schätzwertes wird das LO durch den LG verwertet. Liegt der Nettoverwertungserlös (=Verkaufspreis des LO exklusive USt.) des LO unter dem vereinbarten Restwert, ist der LN verpflichtet, die Differenz zwischen dem Nettoverwertungserlös und dem vereinbarten Restwert im Ausmaß von 75% binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe durch den LN an den LG zu bezahlen. Hat der LN diese Differenz (Minderwert) verschuldet, hat der LN diese Differenz zur Gänze abzudecken. Von etwaigen Verwertungsmehrerlösen (Nettoverwertungserlös ist höher als der Restwert) erhält der LN nach Abdeckung aller Forderungen des LG aus diesem Vertrag 75%.

14. Solidarhaftung

14.1 Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche LN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart.

14.2 Der 1. LN ist als Zustellbevollmächtigter anzusehen und gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs 1 Z 2 UstG. An ihn wird mit Wirkung für alle LN zugestellt. Es genügt mangels gegenteiliger Vereinbarung, wenn auszufertigende Papiere auf den an erster Stelle genannten LN ausgestellt werden.

15. Versicherungen / Schadensfall

15.1 Der LN verpflichtet sich, für die Dauer des LVs eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung, Kollisions-Kasko-Versicherung sowie eine allfällig im LV vereinbarte Versicherung auf seinen Namen abzuschließen, aufrecht zu erhalten und dies unaufgefordert dem LG nachzuweisen. Alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind zugunsten des LG zu vinkulieren. Dem LG ist eine Bestätigung des Versicherers über die Abtretung der Leistungsansprüche an den LG sowie die Verpflichtung zur Information über Versicherungsvertragsverletzungen durch den LN zu übermitteln. Für den Fall des Zuwiderhandels gegen Pflichten gemäß diesem Punkt ist der LG berechtigt aber nicht verpflichtet, die Versicherung von der Vinkulierung selbst zu verständigen und die vereinbarten Versicherungen des Deckungsobjektes auf Kosten des LN abzuschließen und die Prämienbeträge auf Rechnung des LN zu bezahlen. Unabhängig davon tritt der LN alle Leistungen aus den Versicherungsverträgen an den LG ab.

15.2 Dem LN dennoch direkt zugekommene Versicherungsleistungen aller Art und aus welchem Rechtsgrund immer hat dieser unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

15.3 Der LN ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadensfalles den LG unverzüglich schriftlich zu informieren und unverzüglich eine vollständig ausgefüllte Schadensmeldung an die Versicherungsgesellschaft(en) zu übermitteln.

15.4 Der LN hat die Überstellung des LO in eine autorisierte Fachwerkstatt und die Erstellung eines Kostenvorschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht EUR 3.100,00 (inkl. USt.), hat der LN den Reparaturauftrag ohne vorhergehende Zustimmung des LG im eigenen Namen zu erteilen. Für alle anderen Reparaturen muss der Reparaturauftrag des LN vom LG genehmigt werden. Der LN ist in keinem Fall berechtigt, den Reparaturauftrag des LO im Namen des LG zu erteilen.

15.5 Der LN ist verpflichtet, alle Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Versicherungsunternehmen, im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlungen sind an den LG zu begehren und zu leisten.

15.6 Hat der LN über seinen Auftrag den Schaden mit der allenfalls notwendigen Zustimmung des LG reparieren lassen, den Schaden vollständig bezahlt und hat der Kaskoversicherer die Deckung dieses Schadens anerkannt, wird der LG beim Kaskoversicherer die von diesem anerkannten Ersatzleistungen für die Reparaturkosten an den LN freigeben. Dies gilt nicht für Versicherungsleistungen auf Grund eines (wirtschaftlichen) Totalschadens oder Versicherungsleistungen aus dem Titel der Reparaturablässe.

15.7 Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des LN, Obliegenheitsverletzung, etc.) hat der LN alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen. Der LN hat dem LG auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

16. Verpfändung von Lohn bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüchen

Der LN verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG aus diesem Vertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges pfändbares Arbeitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung des LG wirksam wird, da gemäß § 12 Abs 1 KSchG der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten darf. Der LG ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit ab Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des LVs von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der pfändbaren Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhe-, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer Namen habende Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzgeldentzugsgesetz. Der LN ist damit einverstanden, dass ihn der LG bei Nichtzahlung der fälligen Forderung auffordert, ihm die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem LG zuletzt bekannt gegebene Adresse (vgl. Punkt 17.3.) zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der LN verpflichtet sich den LG unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Der LN unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.

17.2 Wien ist Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des LVs.

17.2.1 Erfüllungsort ist der Sitz des LGs in Wien.

17.2.2 Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt abweichend von 17.2 und 17.2.1 jedoch folgendes: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. In diesem Sinne wird als Wahlgerichtsstand die Zuständigkeit jenes sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, das für den auf der ersten Seite des LVs angeführten Wohnsitz des LNs örtlich zuständig ist. Verlegt der LN, der den LV als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung des LVs das sachlich zuständige Gericht für den auf der 1. Seite des Vertrages angeführten (ehemaligen) Wohnsitz des LNs zuständig.

17.3 Der LN ist verpflichtet, jede Änderung seiner Zustelladresse unverzüglich dem LG schriftlich bekannt zu geben. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe können Erklärungen des LG rechtswirksam an die vom LN zuletzt bekannt gegebene Anschrift versendet werden.

18. Datenschutz / Werbung

18.1 Der LG ist berechtigt, anlässlich der Bonitätsbeurteilung und der Abwicklung des Leasingantrages die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen notwendigen Informationen bezüglich des LN innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuholen.

18.2 Auf Grundlage des Bescheides der Datenschutzkommission GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 sowie einem berechtigten überwiegenen Interesse des LG an seiner Risikominimierung bzw. zur Wahrung seiner Gläubigerschutzinteressen leitet der LG die unten definierten Datengruppen, die ihm im Rahmen der Gewährung, Betreuung und Abwicklung dieses oder auch zukünftig abzuschließender Verträge bekannt werden, an den Kreditschutzverband 1870 (Informationsverbundsystem Kleinkreditevidenz, Warnliste) weiter. Es handelt sich hierbei um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum des / der LN, Laufzeit des Vertrages, allfällige Mitschuldner, Sicherungsmittel, Zahlungsverhaltensweisen des LN, Betreibungsstatus und Beendigung des Vertrages. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE (Kleinkreditevidenz) stehen dem LN folgende Rechtsbehelfe im jeweils im Gesetz definierten Umfang zu: das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung gemäß §§ 26 und 27 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gemäß § 28 Datenschutzgesetz 2000. Diese Rechte sind schriftlich beim Kreditschutzverband von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, geltend zu machen. Ferner ermächtigt der LN den LG zu oben angeführten Zweck mit der Delta Vista GmbH die obengenannten Datengruppen auszutauschen und anlässlich der Behandlung des Finanzierungsantrages, der Erarbeitung von weiteren Finanzierungsangeboten sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles, die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen notwendigen Informationen einzuholen.

18.3 Der LN ermächtigt den LG, dem Mitschuldner des gegenständlichen Vertrages umfassend Auskunft über die finanzielle Situation des LN zum Zwecke der gemäß Konsumentenschutzgesetz vom LG verbindlich durchzuführenden Aufklärung des Mitschuldners zu erteilen.

18.4 Im Falle von drittfinanzierten Verträgen stimmt der LN der Datenweitergabe an den jeweiligen im Vertrag angeführten Händlerpartner zwecks Abwicklung gegenständlicher Finanzierung zu. Bei diesen Daten handelt es sich um seine in der Finanzierungsanfrage/Selbstauskunft enthaltenen Daten, dem Ergebnis der jeweiligen Finanzierungsanfrage, und den jeweils aktuellen Stand der zustande gekommenen Finanzierung. Der LN stimmt der Übermittlung von Daten auch in jenen Fällen zu, in denen der Vertrag mit dem LN und dem LG kurz vor dem Auslauf steht. Die Weitergabe hat den Zweck, dem Händlerpartner zu ermöglichen, beim LN anzufragen, ob eine Weiter- bzw. Neufinanzierung gewünscht wird. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse des LN, sowie bei Autofinanzierungen und LV: Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Restwertes und der erforderlichen Schlusszahlung und voraussichtliches Enddatum des Vertrages. Der LN hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu dieser Datenweitergabe jederzeit schriftlich zu widerrufen.

18.5 Der LN erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von Voice Mail-Systemen, Short Message Service (SMS) und automatischen Wählsystemen durch den LG zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices, der Werbung sowie der Eintreibung von Forderungen des LG.

18.6 Werbung und Marketing

Datenweitergabe im Konzern und an andere Unternehmen für Werbung und Marketing:

Der LN stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die Santander Consumer Services GmbH sowie deren Niederlassung in Polen, Santander Consumer Leasing Austria GmbH, Santander Consumer Holding GmbH, Deutschland, Santander Consumer Leasing GmbH, Deutschland, Santander Consumer autoborse.de AG, Deutschland, Santander Consumer Finance (S.C.F) S.A., Spanien, Banco Santander S.A., Spanien sowie an die Vertragsunternehmen PayLife Bank GmbH und Austria Card GmbH zu Marketingzwecken und Werbung für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu.

Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse des LN. Der LN hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbemaßnahmen und Marketingaktivitäten jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese mittels ankreuzen zu verweigern.

Ich wünsche nicht von den in Absatz (18.6) erwähnten Unternehmen beworben zu werden und untersage die Datenweitergabe an diese Unternehmen zu diesem Zweck.

18.7 diesem Zusammenhang erteilt der LN auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass der LG den LN mittels Telefon, Telefax, SMS, E-Mail oder diesen gleichartige Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing - Aktionen bewerben darf. Weiters erteilt der LN seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 12 Abs.3 WAG zu telefonischen oder mit gleichartigen Kommunikationsmittel durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen. Der LN hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbemaßnahmen und Marketingaktivitäten jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese mittels ankreuzen zu verweigern.

Ich wünsche nicht vom LG beworben zu werden.

Die Ermächtigung gemäß Punkt 18.- 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gilt auch als Zustimmung für eine Auskunftserteilung gemäß § 38 Abs (2) Z 5 BWG und somit in diesem Umfang als Entbindung des LG vom Bankgeheimnis.

19. Änderung der ALB

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem LN an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der LN nicht binnen zwei Monaten nach Zustellung schriftlich widerspricht. Der LG verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Vertragsbedingungen schriftlich auf die zweimonatige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des LNs hinzuweisen.

20. Kontoabfragen via Telefon

20.1 Der Sprachcomputer (im folgenden kurz IVR genannt) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt des LGs, durch das der LN die Möglichkeit hat, über Telefon Kontoinformationen zu erhalten und Aufträge zu erteilen. Hierfür muss sich der LN mit seiner Kontonummer identifizieren und mit seinem Geburtsdatum verifizieren. Anschließend vergibt der LN sich selbst einen 4-stelligen Zahlencode und kann damit zwischen den einzelnen Dispositionen über Sprachcomputer wählen. Der Code dient der Legitimierung des LNs für IVR und ist die Voraussetzung dafür, dass der LN über das Telefon Daten und Informationen abfragen bzw. Aufträge erteilen kann.

20.2 Bei sämtlichen Geschäftsfällen im Rahmen des IVR wird die Berechtigung zu deren Durchführung ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale (Kontonummer, Code) geprüft. Sollte ein LN seinen persönlichen Code vergessen haben, kann er sich durch neuerliche Identifizierung mit Kontonummer und Verifizierung mit Geburtsdatum, einen neuen Code vergeben.

20.3 Dispositionen über IVR können grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche vorgenommen werden. Bei Wartungs- und Servicearbeitern kann IVR zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.

20.4 Die Höhe der Entgelte der durch das IVR möglichen Aufträge werden dem LN im Rahmen seiner Dispositionen via IVR bekannt gegeben. Der LG ist berechtigt Aufträge, die ihm im Rahmen des IVR unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und nach ausdrücklicher Zustimmung des LNs via Telefon (Tasteneingabe) erteilt werden, auf Rechnung des Leasingkontoinhabers durchzuführen, wenn der LG ohne sein Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie vom LN stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem LG zuzurechnen ist. Bei einem etwaigen Missbrauch gelangt die vorgehende Bestimmung nur dann zur Anwendung, wenn der LN diesen verschuldet hat.

20.5 Der LN ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen. Der Code darf nicht schriftlich aufbewahrt werden. Der LG übernimmt keinerlei Haftung bei eventuellen vom LN verschuldeten Schäden aus einem Missbrauch des Codes.

20.6 Erlangt ein LN Kenntnis über einen Missbrauch seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder werden dem LN Umstände bekannt, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, hat er dies unverzüglich dem LG zu melden und seinen persönlichen Code zu ändern.

20.7 Bei Auflösen der Kontoverbindung des LVs erlöschen gleichzeitig alle Telefon IVR Berechtigungen für das betroffene Konto.